

**Konzessionsvertrag
über Verpflegungsleistungen
in Schulen der Gemeinde Wustermark**

Zwischen

der Gemeinde Wustermark,
Hoppenrader Allee 1,
14641 Wustermark,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Holger Schreiber,
ebenda,

– im Folgenden: Konzessionsgeber –

und

_____,
_____,

vertreten durch _____,
ebenda,

– im Folgenden: Konzessionsnehmer –

wird ein Vertrag über die Erbringung von Verpflegungsleistungen mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

Präambel

Der Konzessionsgeber hat gemäß § 113 BbgSchulG dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe zehn und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Zur Sicherstellung und Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Vertrag umfasst die Produktion, Lieferung und Ausgabe der Mittagsverpflegung für die nachfolgend näher bezeichneten Schulen.

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag war Gegenstand eines europaweiten Vergabeverfahrens nach den Vorschriften der §§ 97 ff. und insbesondere § 111 Abs. 3 Nr. 5 GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung und seine Regelungen gehen den in Absatz 2 benannten Bestandteilen dieses Vertrages als Besondere Vertragsbedingungen vor.
- (2) Folgende Regelungen sind jeweils in der auf dem Vergabemarktplatz veröffentlichten Form Bestandteil dieses Vertrages und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:
 - Leistungsbeschreibung Schule (soweit nicht bereits in diesem Vertrag ohnehin ausdrücklich in Bezug genommen);
 - Ergänzende Vertragsbedingungen;
 - sonstige Vergabeunterlagen (inkl. veröffentlichter Antworten des Konzessionsgebers auf Bieterfragen);
 - Angebot des Konzessionsnehmers.
- (3) Im Falle eines Widerspruches zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die in Absatz 3 benannten Einrichtungen des Konzessionsgebers mit einer kindgerechten, gesundheitsförderlichen Verpflegung entsprechend der als Teil der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung Schule (im Folgenden: Leistungsbeschreibung) zu versorgen. Dabei kommt das im Angebot des Konzessionsnehmers bezeichnete Verpflegungssystem zur Anwendung. Insbesondere hat der Konzessionsnehmer dabei die Mittags- und Getränkeversorgung zu erbringen.
- (2) Neben der Mittagsversorgung hat der Konzessionsnehmer die Ausgabe und Zubereitung der Speisen in den Einrichtungen durch eigenes Personal zu erbringen. Zu den Aufgaben gehören dabei insbesondere die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3., näher bezeichneten Tätigkeiten.
- (3) Die Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 und 2 hat der Konzessionsnehmer in folgenden Einrichtungen des Konzessionsgebers zu erbringen:
 - Grundschule Otto Lilienthal;
 - Heinz Sielmann Oberschule.

Im Übrigen vergleiche Anlage 3.4 zur Leistungsbeschreibung.

§ 3 Bestellsystem

Der Konzessionsnehmer verwendet das in seinem Angebot enthaltene, der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 6., entsprechende, Bestellsystem.

§ 4 Anlieferung

- (1) Die Anlieferungszeiten richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der Einrichtungen und erfolgen nach entsprechender Abstimmung.
- (2) Der Konzessionsgeber sichert eine freie Zufahrt zu den Einrichtungen zu und stellt eine rechtzeitige Information über zeitweilige Beeinträchtigungen sicher. Das

Befahren der Einrichtungen regelt sich nach der StVO. Bei der Anlieferung obliegt dem Konzessionsnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht.

§ 5 Speisenangebote

- (1) Das Speisenangebot muss für die Schulen den Empfehlungen des „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, 4. Auflage, 2. korrigierter Nachdruck 2015 (im Folgenden: DGE-Qualitätsstandard), für die Mittagsverpflegung (Abschnitt 2.3), die Speisenherstellung (Abschnitt 2.4), die Nährstoffzufuhr durch die Mittagsverpflegung (Abschnitt 2.5) sowie die Getränkeversorgung (Abschnitt 2.1) entsprechen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Konzessionsnehmer bezüglich des Speisenangebots die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 4., beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 6 Speisepläne

- (1) Der Konzessionsnehmer hat bei der Speisenplangestaltung den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards, Abschnitt 2.3, S. 15 f., zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Konzessionsnehmer bezüglich der Speisepläne die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 4.2, beschriebenen Leistungen in der dargelegten Qualität zu erbringen.

§ 7 Verpflegung bei besonderen Anlässen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausflüge) stellt der Konzessionsnehmer auf Anforderung des Konzessionsgebers Kaltverpflegung anstelle eines Mittagessens bereit. Entsprechende Informationen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Termin.

- (2) Der Konzessionsnehmer unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Kinderfesten bzw. Festen in der jeweiligen Einrichtung oder ähnlichen Anlässen entsprechend vorheriger Abstimmung. Entsprechende Anfragen und Absprachen erfolgen durch die Einrichtung rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor Termin.
- (3) Religiöse Feiertage, wie Weihnachten und Ostern finden ihre Berücksichtigung im Speiseplan.
- (4) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Konzessionsnehmer bezüglich der Verpflegung bei besonderen Anlässen die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3., beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 8 Räumlichkeiten und Ausstattung

- (1) Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer die zur Erfüllung der Leistung in den Schulen erforderlichen Räume mit vorhandenem Inventar einschließlich der für die Ver- und Entsorgung notwendigen Medien und stellt diese unentgeltlich zur Verfügung. Die Überlassung erfolgt für die Dauer dieses Vertrages.
- (2) Über das nach Absatz 1 bereitgestellte Inventar hinaus übernimmt es der Konzessionsnehmer, die insbesondere Ausstattung der Räumlichkeiten mit erforderlichen technischen Geräten auf eigene Kosten sicherzustellen.
- (3) Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch im Zusammenhang mit der Speisenslagerung und -zubereitung sowie der Essensausgabe trägt der Konzessionsgeber.
- (4) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Ziffer 3. und 5., getroffenen Regelungen.

§ 9 Personaleinsatz

- (1) Der Konzessionsnehmer sichert die qualitative Eignung der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte zu.

- (2) Auf Anforderung ist der Konzessionsgeber berechtigt, die Gültigkeit des notwendigen Gesundheitspasses von allen für den Vertrag arbeitenden Mitarbeitern zu überprüfen.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis für das Personal des Konzessionsnehmers wird eingeholt und dem Konzessionsgeber in Kopie vorgelegt. Die Vorlage ist sowohl bei Neueintritt der Mitarbeiter des Konzessionsnehmers sowie in zweijährigem Abstand vorzulegen.
- (4) Der Konzessionsgeber gestattet dem Konzessionsnehmer und seinem Personal zum Zwecke der Ausgabe des Essens das Betreten des Geländes der Einrichtung.
- (5) Das Hausrecht und die Aufsichtspflicht des Konzessionsgebers in der gesamten Einrichtung bleiben hierdurch unberührt. Insbesondere kann der Konzessionsgeber Mitarbeitern des Konzessionsnehmers den Zutritt in die Einrichtung und das Einrichtungsgelände verweigern, wenn hierfür ein gewichtiger Grund vorliegt.
- (6) Darüber hinaus gelten die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 3., getroffenen Regelungen.

§ 10 Reinigung und Hygiene

- (1) Der Konzessionsnehmer hat bei der Leistungserbringung Hygiene-Bestimmungen und bei der Reinigung der zur Verfügung gestellten sowie genutzten Räumlichkeiten den Empfehlungen des DGE-Qualitätsstandards, Abschnitt 4.1.1, zu folgen. Alle vorgenannten Empfehlungen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, werden zwischen den Parteien als verbindlich vereinbart.
- (2) Dies konkretisierend und darüber hinaus sind vom Konzessionsnehmer bezüglich der in Absatz 1 genannten Leistungen die in der Leistungsbeschreibung, Ziffer 3., 5. und 7., beschriebenen Leistungen zu erbringen.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber oder von ihm beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftszeiten, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, stichprobenhaft sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Vertragsverletzungen

insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme sowie der Überprüfung betrieblicher Dokumente, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Rezepturen, im Produktionsbetrieb und in den Ausgabeküchen die Einhaltung der Leistungsanforderungen zu überprüfen.

- (2) Es wird ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement entsprechend dem mit dem Angebot eingereichten Konzept des Konzessionsnehmers eingerichtet.
- (3) Durch den Konzessionsnehmer wird ein dauerhafter Ansprechpartner in Bezug auf die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement benannt. Es besteht sowohl für die Leitung der jeweiligen Einrichtung als auch für die Eltern die Möglichkeit diesen Ansprechpartner telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu kontaktieren; die erforderlichen Kontaktdaten werden in der Einrichtung bekannt gegeben. Substantiierte Beschwerden werden mit einer Frist von fünf Kalendertagen beantwortet.
- (4) Der Konzessionsnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen, insbesondere solche der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit hat der Konzessionsnehmer insbesondere betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen, Anforderungen an Hygiene sowie im Umgang mit Lebensmitteln einzuhalten und dies auf Verlangen des Konzessionsgebers nachzuweisen. Für das Mittagessen werden Rückstellproben aufbewahrt. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sind einzuhalten und das Personal entsprechend zu belehren. Des Weiteren ist ein entsprechender Rahmenhygieneplan nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes für den Küchenbereich der Einrichtungen zu erstellen und kontinuierlich zu überprüfen.
- (5) An jeder Einrichtung wird ein Qualitätssicherungsausschuss entsprechend Ziffer 7 Abs. 5 der Leistungsbeschreibung gebildet.

§ 12 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Information.

- (2) Der Konzessionsnehmer teilt alle wesentlichen Veränderungen in seinem Betrieb zeitnah schriftlich mit, die Einfluss auf die Leistungserbringung haben können. Dazu zählen insbesondere:
- Eine wesentliche Veränderung der Gesellschafter-Struktur.
 - Beabsichtigte Änderung in Zubereitungs-, Lieferungs- und Ausgabemethode.
 - Auskunft über alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Versorgungsangebot in der Schule, insbesondere Auskünfte über das Hygienekonzept und die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen der Mitarbeiter des Konzessionsgebers. Die vorgenannten Betretungs- und Inspektionsrechte des Konzessionsgebers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien benennen mit Vertragsschluss wechselseitig einen Ansprechpartner für zu treffende Absprachen zwischen dem Konzessionsnehmer und der Einrichtung.

§ 13 Versicherung

Der Konzessionsnehmer gewährleistet in eigener Verantwortung über die gesamte Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von € 5 Mio. und für sonstige Schäden in Höhe von € 2 Mio.

§ 14 Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung.

§ 15 Leistungsvergütung

- (1) Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, von den Personensorgeberechtigten für die Mittagsmahlzeit einen „angemessenen Preis“ im Sinne des § 113 BbgSchulG auf Grundlage privatrechtlicher Verträge zu erheben. Diesen hat der Konzessionsnehmer im Preisblatt (als Bestandteil seines Angebots) eingetragen und akzeptiert ihn als für die Vertragslaufzeit verbindlich. Diesen Betrag stellt der Konzessionsnehmer den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt pro Kind und hinsichtlich der tatsächlich von diesem in Anspruch genommenen Leistung. In der Rechnungslegung für die Personensorgeberechtigten sind die jeweils erbrachte Leistung und der sich daraus ergebende Gesamtbetrag auszuweisen. Es wird klargestellt, dass der Konzessionsnehmer keinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Konzessionsgeber hat.
- (2) Das wirtschaftliche Risiko, insbesondere von Zahlungsausfällen, Schwankungen der Einkaufspreise und bei der Nachfrage, liegt beim Konzessionsnehmer. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den „angemessenen Preis“ nach Absatz 1 durch einen direkt an den Konzessionsnehmer zu zahlenden Zuschuss zu reduzieren. Hierauf hat der Konzessionsnehmer jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Mitarbeiter der Einrichtungen ist gegen Entgelt möglich. Hierzu hat der Konzessionsnehmer mit den Mitarbeitern individuelle, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für das Jahr des Vertragsbeginns veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so ändert sich automatisch der angemessene Preis nach Absatz 1 im gleichen Verhältnis. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf die Änderung folgenden Jahr wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des angemessenen Preises nach Absatz 1 ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 16 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2022.

- (2) Er verlängert sich zweimal jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes gekündigt wird.

§ 17 Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet für Schäden, die durch die Verletzung seiner aus diesem Vertrag entstehenden Pflichten verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzung stellen etwa folgende Umstände dar:

- ungenießbares Essen, insbesondere da es verbrannt, verkocht, nicht durchgegart, verunreinigt und/oder versalzen ist;
- unsachgemäßer Umgang mit der vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeit/Ausstattung.

- (2) Die Ungenießbarkeit wird durch Personal in den Einrichtungen durch Stichproben erfasst, wobei mindestens drei Mitarbeiter die Stichprobe kosten müssen. Sofern diese übereinstimmend von einer Ungenießbarkeit ausgehen, ist dem Konzessionsnehmer eine Nachfrist zur Leistungserbringung von 60 Minuten zu setzen. Leistet der Konzessionsnehmer nicht binnen dieser Frist, kann die jeweilige Einrichtung anderweitig angemessenen Ersatz beschaffen und die Kosten vom Konzessionsnehmer ersetzt verlangen.

- (3) Der Konzessionsgeber hat zwar die zu erwartende Teilnehmerzahl an der Essensversorgung in den Vergabeunterlagen mitgeteilt und wird diese Angaben fortlaufend aktualisieren, übernimmt jedoch keine Garantie hinsichtlich einer bestimmten Mindestabnahme.

§ 18 Vertragsstrafen

- (1) Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5, 6, 9 Abs. 1 und 2, 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12 Abs. 2 und 3, 13 resultierenden Verpflichtungen des Konzessionsnehmers zu sichern, vereinbaren Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme. Die Auftragssumme wird dabei als

Berechnungsgröße für die Vertragsstrafe ausgehend von der Anzahl der Mittagsportionen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung angesetzt.

- (2) Bestreitet der Konzessionsnehmer die Verwirkung der Vertragsstrafe, weil er seine Leistung vertragsgemäß erbracht habe, hat er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung zu beweisen, sofern nicht die in Rede stehende vertraglich geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.
- (3) Der Konzessionsnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- (4) Die schuldhafte Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Konzessionsnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Konzessionsgeber zur fristlosen Kündigung.

§ 19 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Ein außerordentliches Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche bleiben ebenfalls unberührt, es sei denn der wichtige Grund ist von der Partei, die den wichtigen Grund gesetzt hat, nicht zu vertreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung
 - ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder
 - die geschuldete Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;

- b) der Konzessionsnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Konzessionsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Konzessionsnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- e) wenn die für den Vertrag zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten vom Konzessionsnehmer missbräuchlich nicht nur für den im Vertrag genannten Zweck genutzt werden.

In Fällen von teilweiser oder vollständiger Nichtleistung oder nicht unerheblich verspäteter Leistung, ist der Konzessionsgeber berechtigt, auf Kosten des Konzessionsnehmers Ersatz zu beschaffen. Schadensersatzansprüche und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 20 Schriftform

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen einzelner Punkte dieses Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Alle zusätzlichen Vertragsmodifikationen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (3) Die Änderung oder eine Abweichung von dieser Schriftformklausel muss beiderseits schriftlich erfolgen und die einzelnen Regelungspunkte benennen, die von der Schriftformklausel abweichen.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

§ 22 Rechtsnachfolge

Der Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch auf eventuelle Rechtsnachfolge oder sonstige Nachfolgeunternehmen zu übertragen.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Konzessionsgebers.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

_____, den _____ Wustermark, den _____

Unterschrift und Stempel
Konzessionsnehmer

Unterschrift und Stempel
Konzessionsgeber

Unterschrift Konzessionsgeber